

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/492/2011**

Datum: 19.01.2011

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: Ergänzung der Entgeltordnung für den RuheForst in Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	17.02.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den § 4 (Nutzungs-entgelt) der Entgeltordnung für den RuheForst Eberswalde um einen 5. Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Für die auf dem Naturfriedhof RuheForst Eberswalde entlang der Bundesstraße B 2 gelegene Waldfläche in Größe von ca. 6 ha (siehe Anlage - Plan zur Ergänzung der Entgeltordnung für den RuheForst Eberswalde) erfolgen grundsätzlich keine Vergaben von Ruhebiotopen als Urnenbeisetzungen im Sinne der Abs. 1 und 2.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, hinsichtlich der dort ausgewiesenen Ruhebiotope grundsätzlich nur anonyme Bestattungen durchführen zu lassen. Die für den Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichtenden Entgelte werden ausschließlich und jeweils gesondert mit Krematorien verhandelt und vereinbart.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

Plan zur Ergänzung der Entgeltordnung für den RuheForst Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: x Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Ertrag	55 30	432100	257.450	72.276
2011	Aufwand	55 30	524100	94.400	36.138
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
2011	Einzahlungen	55 30	632100	442.250	72.276
2001	Auszahlungen	55 30	724100	94.400	36.138
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: x					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Betrachtung der Zurverfügungstellung von Stadtwaldflächen als RuheForst ist bislang der Aspekt der stetig zunehmenden anonymen Bestattungen nicht näher betrachtet worden. Für diese Menschen kann der RuheForst ebenfalls eine menschenwürdige Bestattungsform darstellen und Beisetzungsfläche anbieten.

Das für unseren RuheForst eingeschaltete Dienstleistungsunternehmen KomForst GbR hat aufgrund seiner geschäftlichen Erfahrungen und Kontakte nachgefragt, ob sich die Stadt Eberswalde bereit erklären könnte, auf dem Areal des RuheForstes neben den mittlerweile erfolgreich durchgeführten Urnenbestattungen im Bereich der attraktiven Lagen mit Buchenbestand auch auf bislang nicht nachgefragten Bestandsflächen derartige Bestattungen zuzulassen.

Zu den letztgenannten Teilflächen des RuheForstes zählt insbesondere die entlang der Bundesstraße B 2 gelegene und mit einem Mischbestand bestandene Waldfläche mit einer Größe von ca. 6 ha, auf der weitgehend jüngere Gehölze stehen und die Entwicklung hin zu einer attraktiven RuheForst-Fläche einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand bedeuten würde (Fällung von geschädigten Bäumen, gezielte Pflegemaßnahmen für die Biotop-Bäume).

Es liegen Anfragen vom hiesigen Krematorium bei der KomForst GbR auf Zurverfügungstellung bzw. Ankauf von Ruhebiotopen vor. Entsprechend des RuheForst-Konzeptes können auf der in Rede stehenden Waldfläche in jedem Wurzelbereich eines entsprechenden Baumes 24 Beisetzungsplätze belegt werden. Insoweit würden sodann auf der 6 ha großen Teilfläche des RuheForstes ca. 600 Bäume mit insgesamt 14.400 Beisetzungsplätzen zur Verfügung stehen. Bei einer monatlichen Nachfrage von bis zu 100 Urnenplätzen und mehr ist diese Fläche in ca. 10 Jahren belegt.

Die in der Entgeltordnung ausgewiesenen Nutzungsentgelte können nicht zur Anwendung kommen, da eine anonyme Beisetzung mit dem Erwerb von Nutzungsrechten nach der derzeit niedrigsten Wertstufe (510,- €) nicht auskömmlich ist.

Um eine möglichst umfassende Belegung des in Rede stehenden Areals zu befördern und auf unterschiedlich hohe und wechselnde Kostensätze für Beisetzungen umgehend reagieren zu können, hält es die Verwaltung für erforderlich, die insoweit für den Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichtenden Entgelte selbständig, selbstverantwortlich sowie ausschließlich mit Krematorien verhandeln zu dürfen.